

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter: <http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur>.

126. Verordnung **Schonzeiten-Verordnung** **und** **die** **Wildökologische**
Raumplanungsverordnung; Änderung

Artikel II

Auf Grund des § 57 des Jagdgesetzes 1993 – JG, LGBl Nr 100/1993, in der geltenden Fassung wird verordnet:

Die Wildökologische Raumplanungsverordnung, LGBl Nr 89/1997, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl Nr 23/2021, wird geändert wie folgt:

Im § 6 wird angefügt:

„(22) Die bestehenden Festlegungen werden wie folgt geändert:

Das neu gebildete Eigenjagdgebiet Hagengebirge Nord (Jagdgebietsnummer 2015) wird der Wildregion 5.4 zugeordnet.

(23) Die einen Bestandteil der Verordnung LGBl Nr 126/2025 bildenden Übersichtskarte und Blatt Nr 94 Hallein, in denen die Änderungen gemäß Abs 22 enthalten sind, sind in jene Plansätze einzufügen, die bei den im § 4 letzter Satz genannten Stellen aufliegen.

(24) Die Abs 22 und 23 in der Fassung der Verordnung LGBl Nr 126/2025 treten mit 1. Jänner 2026 in Kraft.“

Für die Landesregierung:

Die Landeshauptfrau:

Edtstadler



Dieses Dokument ist amtssigniert.

Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels oder der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.salzburg.gv.at/amtssignatur